

Berlin, 5. August 2021

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zu dem Vorschlag der EU-Kommission für ein Europäisches Gesetz über Künstliche Intelligenz¹

Diese Stellungnahme basiert auf den wirtschaftspolitischen und europapolitischen Positionen des DIHK und wurde in einer branchenübergreifenden Arbeitsgruppe „KI-Regulierung“ erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern unterschiedlicher DIHK-Fachausschüsse sowie ReferentInnen der IHKs zusammen. Die bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen von IHKs und Ausschussmitgliedern wurden dabei berücksichtigt. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine der Schlüsseltechnologien der Digitalisierung und als Treiber des wirtschaftlichen Wachstums. Um die Weichen für die erfolgreiche Entwicklung und Anwendung von KI sicherzustellen, setzt sich der DIHK sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf EU-Ebene für eine Verbesserung der KI-Rahmenbedingungen ein. Gerade für mittelständische Unternehmen ist es wichtig, dass die Sicherheit und das Vertrauen für den Einsatz von KI-Technologien gestärkt werden. Ein europäischer Rechtsrahmen kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Dabei gilt es, das richtige Maß zwischen sicheren KI-Systemen und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen zu finden. Die gesetzlichen Regelungen dürfen keine unnötigen Hemmnisse für die Weiterentwicklung bei KI aufbauen und sollten vielmehr innovationsfördernd wirken. Zentrale Forderungen sind: Rechtssicherheit zu schaffen durch eine differenzierte, aber möglichst eindeutige Bestimmung des Begriffs „KI-System“. Dabei sollte das tatsächliche, konkret von diesen Systemen ausgehende Risiko Berücksichtigung finden, für die Risiko-Qualifizierung. Pflichten sind pragmatisch auszugestalten, sodass der bürokratische Aufwand für Unternehmen möglichst gering bleibt. Außerdem ist die Kohärenz mit Anforderungen aus bereits bestehenden europäischen Vorschriften

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union“, COM(2021) 206 final, vom 21. April 2021, siehe: eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF).

sicherzustellen und somit nachhaltig die Vorteile eines europäischen Binnenmarktes zu nutzen und die globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

KI als Technologie ist ausschlaggebend für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Der Anwendungsbereich von KI erstreckt sich über nahezu alle Wirtschaftszweige und Geschäftsbereiche. Die wirtschaftlichen Potenziale, die durch KI in der deutschen Wirtschaft erschlossen werden können, sind genauso vielfältig wie die KI-Systeme und den Anwendungen, die mit diesen Verfahren umgesetzt werden können: Datenanalyse und Mustererkennung, Verarbeitung und Generierung von Sprache, Mensch-Maschine-Interaktion, Robotik oder das Erkennen von Bildern und Objekten. Dabei geht es nicht nur allein um die Optimierung von Prozessen und Produkten – ein enormes Potenzial steckt ebenso in neuen Geschäftsmodellen und Services, die auf KI-Technologie basieren oder durch KI-Systeme unterstützt werden.

Dass sich die deutschen Unternehmen zunehmend mit dem Thema KI auseinandersetzen, zeigen auch die Ergebnisse der [DIHK-Digitalisierungsumfrage 2021](#)²: 27 Prozent der befragten Betriebe planen den Einsatz von KI innerhalb der nächsten drei Jahre. Gleichwohl zeigen sich viele Mittelständler beim derzeitigen Einsatz von KI-Systemen noch zurückhaltend: Aktuell nutzen nur etwa elf Prozent der befragten Unternehmen die Technologie KI.

Die Gründe für die Zurückhaltung bei der Einführung digitaler Technologien wie KI sind vielfältig. Neben einem hohen Kostenaufwand, fehlenden zeitlichen Ressourcen, einer unzureichenden Datenbasis oder mangelnden Kompetenzen bei Führungskräften und Mitarbeitern berichten zahlreiche Unternehmen auch von Sicherheitsbedenken und einer hohen Rechtsunsicherheit (vgl. DIHK-Digitalisierungsumfrage 2021). Die neuen technologischen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen im Bereich KI werfen neue Rechtsfragen auf. Diese betreffen u. a. den Umgang mit Risiken, die Fehlertoleranz oder Haftungsfragen. Dies hemmt die Akzeptanz und damit den Erfolg der Technologie. Insgesamt empfindet gut jedes vierte Unternehmen die fehlende Akzeptanz von neuen Technologien als Innovationshemmnis (vgl. [DIHK-Innovationsreport 2020](#) ³).

Es gilt also, Rechtssicherheit zu schaffen und das Vertrauen in Technologien wie KI im Sinne der Wirtschaft zu stärken. Hiervon wird abhängen, wie sich die Nutzung weiterentwickelt und wie hoch die Akzeptanz und der Erfolg der Technologie ist. Im Ergebnis geht es dabei aber nicht nur um die Akzeptanz der Technologie, sondern auch der Business-Modelle und Produkte der Unternehmen, die darauf beruhen. Ein klar definierter europäischer Rechtsrahmen kann Verlässlichkeit ebenso wie Transparenz, Sicherheit und Datenschutz fördern. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um das Vertrauen zwischen Anbietern und Nutzern zu stärken.

Der neue Rechtsrahmen darf nicht in Überregulierung münden und damit zum Innovationshemmnis für die Entwicklung und Anwendung von KI in Europa werden. Dabei sind der internationalen

² DIHK e.V., 2021. Digitalisierung mit Herausforderungen – Die IHK-Umfrage zur Digitalisierung. Auswertung einer Unternehmensbefragung vom 1.11. bis 4.12.2020.

³ DIHK e.V., 2020. Zeit für Innovation – DIHK Innovationsreport 2020. Auswertung einer Unternehmensbefragung vom 10.2. bis 23.4.2020.

Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schlüsselbranchen und global tätiger Unternehmen, aber auch den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen ausreichend Rechnung zu tragen. Wichtig ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Möglichkeit zur Entwicklung der Technologie innerhalb der EU schafft und das Vertrauen zwischen Anbietern und Nutzern steigert. Dazu ist eine technologieoffene, unvoreingenommene Herangehensweise notwendig, die eine Balance zwischen Chancen und Risiken findet. Dabei sollte die Gewährleistung von Rechtssicherheit für die Unternehmen eine besondere Priorität einnehmen.

Aufgrund der hohen Relevanz des Themas KI für die gesamte deutsche Wirtschaft und dem breiten Anwendungsbereich nimmt der DIHK wie folgt zu ausgewählten wirtschaftsbezogenen Aspekten des Gesetzesentwurfs über Künstliche Intelligenz (nachfolgend: KI-VO-E) Stellung:

C. Im Einzelnen

KI rechts- und zukunftsicher definieren

Eine geeignete Begriffsbestimmung von KI ist grundlegend für eine zukünftige Regulierung, da sie den Anwendungsbereich der Vorschriften bestimmt. Die daraus resultierenden Auswirkungen für Unternehmen sollten dabei besondere Berücksichtigung finden. Ein einheitliches europaweites Verständnis von KI ist wichtig für die Entwicklung der Technologie in der EU. Die Betriebe benötigen klare und verständliche Kriterien, die KI als Technologie greifbar machen und es ermöglichen, ihre Betroffenheit schnell und einfach zuzuordnen bzw. mit den Vorschriften umzugehen. Ebenso wichtig ist es, die Definition so auszugestalten, dass diese auch langfristig geeignet ist und somit eine Planungssicherheit schafft.

Die EU-Kommission legt ihrem KI-Gesetzesentwurf ein sehr weites Verständnis zugrunde, was als System der künstlichen Intelligenz (nachfolgend „KI-System“) im Sinne der Verordnung gelten soll. Artikel 3 KI-VO-E enthält, mit Verweis auf Anhang I, eine Definition von KI, nach der es sich um eine Software handelt, „die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken⁴ und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren“. Zweifelsohne ist nahezu jede Anwendung dazu geeignet und auch bestimmt Einfluss auf ihr Umfeld zu nehmen. Eine Abgrenzung erfolgt durch Art. 3 KI-VO-E insoweit nicht. Maßgebend sind daher die im Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte. Auch diese sind, mit der Einbeziehung maschinellen Lernens, logikgestützter Konzepte, statistischer Ansätze oder Such- und Optimierungsmethoden sehr weit gefasst.

Dies ist im Grunde nicht negativ zu bewerten, da eine breite Regulierung das Vertrauen in die Technologie stärken kann. Dieser Ansatz darf jedoch nicht dazu führen, dass insbesondere kleinen und mittelständischen Betrieben erhebliche Mehrkosten entstehen, die Entwicklung und Anwendung der Technologie hemmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Unternehmen schon heute Anbieter

⁴a) Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (*Deep Learning*);

b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;

c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.

oder Nutzer derartiger Softwaresysteme sind. Bei diesen Anwendungen ist der Grad der Eigenständigkeit der KI meist noch sehr gering.

Die Definition von KI sollte unbedingt konkretisiert und differenziert werden, sodass diese der weiten Bandbreite der möglichen Anwendungen von KI und der großen technologischen Unterschiede in der Komplexität der zugrundeliegenden Algorithmen gerecht wird. Die ungefilterte Aufnahme aller Systeme, die Techniken wie maschinelles Lernen, logikgestützte Konzepte und insbesondere statistische Ansätze, Such- und Optimierungsmethoden enthalten, gehen deutlich zu weit. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Auswirkung des KI-VO-E auf andere EU-Vorgaben, wie beispielsweise denen aus der Maschinenverordnung. Als Orientierung und Maßstab erscheint der Grad der Unabhängigkeit des Systems bzw. der Entscheidungsautonomie als geeignet. Ebenso sollten risikorelevante Eigenschaften wie die Trainings- und Lernfähigkeit von Systemen einbezogen werden. Eine sich nicht mehr ändernde KI ist beispielsweise zu differenzieren von einer sich im Kundeneinsatz stetig weiterentwickelnden Lösung.

Diese Unterscheidung schon auf Ebene des Anwendungsbereichs ist dringend notwendig, da es unverhältnismäßig ist, umfangreiche Prüf- und Compliancepflichten bereits für niederschwellige, unselbstständige Anwendungen zu fordern. Um eine Vorreiterrolle der EU im Bereich von KI etablieren zu können, müssen Betriebe, die KI schon heute einsetzen oder entwickeln, entsprechend geschützt werden und Anreize bekommen, auch in Zukunft darauf zu setzen.

Wir sprechen uns daher für eine differenzierte KI-Definition aus, die langfristig geeignet ist, praxisgerecht angewendet zu werden und dabei ein Maß findet, dass eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen technologischen Entwicklungsstufen ermöglicht.

Risikoklassen weiterentwickeln

Der von der EU-Kommission gewählte risikobasierte Ansatz ist grundsätzlich zu unterstützen. Unterschieden wird zwischen KI-Systemen, die ein „unannehmbares Risiko“, ein „hohes Risiko“ und ein „geringes“ oder „minimales Risiko“ darstellen. Diese Differenzierung ermöglicht einen verhältnismäßigen regulatorischen Eingriff, wo dies in sicherheitsrelevanten Bereichen sinnvoll ist. Maßstab dafür sollten jedoch nur die konkreten Risiken sein, die durch die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Systeme selbst entstehen. Das ist aus Unternehmenssicht wichtig, da eine Übertragung aller allgemeinen Risiken auf die einzelne Anwendung dazu führt, dass der Umgang mit der Technologie eher zurückhaltend sein wird.

Ein Blick auf die Risikobereiche und deren teils hohe Anforderungen an die KI-Systeme verdeutlicht dies. Die Pflichten, die insbesondere mit der Entwicklung und dem Betrieb von Hochrisiko-KI einhergehen müssen im Einzelfall auch gerechtfertigt sein. Dazu ist neben der Kritikalität des Bereichs der Anwendung auch der Entwicklungsgrad und damit die Eigenständigkeit bzw. Entscheidungsautonomie des KI-Systems zu berücksichtigen. So lässt sich, ohne etwaige Risiken unberücksichtigt zu lassen, die zusätzliche Belastung minimieren.

Dies sollte insoweit Berücksichtigung finden, dass die im Anhang III aufgeführten Hochrisikobereiche keinem generellen Verdacht der Gefährlichkeit unterliegen. Die von einem solchen Verdacht ausgehende abschreckende Wirkung hat besonders in Branchen wie Bildung, Human Resources oder Dienstleistung zur Folge, dass KI unverhältnismäßig in der Entwicklung eingeschränkt werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist ein Abgleich der bestehenden Praxis, der EU-Zielsetzungen und

möglichen Risiken durchzuführen. Zu prüfen ist, inwiefern Spielräume für innovative Unternehmen, beispielsweise bei der doppelten Nutzung von Daten oder dem Einsatz von KI im unkritischen Bereich, hier ungerechtfertigterweise eingeschränkt werden.

Eine weitere große Herausforderung liegt in der Entwicklungsgeschwindigkeit der Systeme und der rasanten Ausweitung der Einsatzfelder. Die Kommission behält sich vor, die Liste mit den Hochrisiko-Anwendungen in Anhang III des KI-VO-E, wie auch die Inhalte der meisten anderen Anhänge, zu erweitern. Einerseits ist es wichtig, dass der Regulierungsrahmen für weitere Entwicklungen offen ist, um der Entwicklungsdynamik beim Thema KI und den sich daraus ergebenden Anforderungen gerecht zu werden. Auf der anderen Seite bedeutet eine dynamische Ausweitung der im Anhang gelisteten Systeme und der grundlegenden Begriffsbestimmungen für diese Systeme, eine hohe Rechtsunsicherheit für die Unternehmen. Damit Betriebe mögliche Erweiterungen frühestmöglich antizipieren können, sollte eine Beurteilung des Risikos anhand transparent kommunizierter Kriterien erfolgen. Diese Kriterien sollten sehr klar festgelegt, eng gefasst und zukunftsfest sein. Durch eine turnusmäßige Evaluierung und gegebenenfalls Überarbeitung der Anhänge des KI-VO-E, könnte beispielsweise eine bessere Planbarkeit für Unternehmen und die Möglichkeit zur Anpassung an den Stand der Technik erreicht werden.

Doppelbelastungen vermeiden

Der Entwurf der Kommission trifft mit seinem Ansatz der horizontalen, sektorübergreifenden Regulierung Regelungen für nahezu alle Wirtschaftsbereiche. Umso wichtiger ist es Kohärenz mit bereits bestehenden Vorschriften herzustellen.

Viele Hersteller sind besorgt, dass sie zukünftig möglicherweise gegenüber mehreren benannten Stellen die Erfüllung von Dokumentations- oder Transparenzpflichten zu ein und demselben Produkt nachweisen müssen. Dies ist beispielsweise bei eingebetteten, KI-basierten Softwaresystemen, die als Steuerungssysteme von Maschinen eingesetzt werden und untrennbarer Teil dieser Maschinen sind, zu befürchten. Unklare Zuständigkeiten, Kompetenzstreitigkeiten, doppelte Dokumentationspflichten und mehrfache Konformitätsverfahren sollten daher dringend vermieden werden. Es gilt, das Know-how, das branchenspezifisch zu KI bereits besteht, zu nutzen und entsprechende Stellen einzubinden.

Deshalb sollte - um die Gefahr einer Doppel- bzw. Überregulierung abzuwenden - eine besonders hohe Priorität daraufgelegt werden, bestehende Strukturen aufzugreifen und zu integrieren. In zahlreichen Sektoren bedürfen Produkte und Systeme bereits heute einer risikobasierten Konformitätsbewertung, die auch Systeme mit KI erfassen. Ausreichend wäre insoweit eine Konkretisierung, bzw. klarstellende Ergänzung dieser Vorschriften. Dadurch wird unnötiger, durch neue Vorschriften entstehender Verwaltungsmehraufwand so gering wie möglich gehalten.

Exemplarisch sei hier die Medizintechnikbranche erwähnt: Hier regeln die EU-Verordnungen 2017/745 (MDR) sowie 2017/746 (IVDR) bereits die Verkehrsfähigkeit und Überwachungen von medizinischer Software. Neue Verfahren und Vorgaben durch die geplante KI-Verordnung könnten daher zu Doppelregulierungen und einem insgesamt inkonsistenten Rechtsrahmen, mit widersprüchlichen Bewertungen für KI-gestützte Medizinprodukte führen, der für Unternehmen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und zusätzlichem Aufwand verbunden wäre. Dies würde nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Branche schwächen, sondern könnte auch zu einem verzögerten Marktzugang von digitalen Innovationen führen.

Weitere Belastungen sind auch im Zusammenspiel zwischen der KI-VO-E und dem Entwurf der Maschinen-Verordnung zu befürchten. Nach den aktuellen Entwürfen ist zu befürchten, dass eine Vielzahl Maschinenprodukten als hochriskant eingestuft würden, was ein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren, unter zwingender Einbindung einer benannten Stelle, auslösen würde. Um dies zu vermeiden, wie auch den dadurch zu befürchtenden technologischen Rückschritt, ist die bereits oben ausgeführte differenzierte Betrachtung und Festlegung von KI dringend notwendig.

Daneben sollte mit Blick auf die Einführung des Konformitätsbewertungsverfahrens sichergestellt sein, dass die in diesen Prozess eingebundenen staatlichen und privaten Stellen mit ausreichenden Kapazitäten ausgestattet sind, um Verzögerungen und dadurch für Unternehmen entstehende Kosten zu vermeiden.

Transparenz unterstützen – Geschäftsgeheimnisse schützen

Eine vertrauenswürdige und transparente KI ist grundsätzlich zu unterstützen. Jeder, der mit KI interagiert und potenziell einer Beeinflussung ausgesetzt ist, hat ein berechtigtes Interesse daran dies auch erkennen zu können. Zu betonen ist, dass zu diesem Zweck die Regelungen der DSGVO für Daten, die bei der Nutzung von KI zum Einsatz kommen uneingeschränkt gelten.

Maßnahmen, die geeignet sind darüber hinaus eine breitere Akzeptanz und stärkeres Vertrauen auf der Anwenderseite zu erreichen, sind zu unterstützen. Eine solche Maßnahme könnten beispielsweise die visible Kennzeichnung von Anwendungen sein, die KI-Systeme enthalten. Außerdem könnte eine standardisierte Ausstiegs-Option angeboten werden.

Eine klare Grenze sollte die Transparenz dort finden, wo es um sensible unter Umständen wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse geht. Algorithmen, umfangreiche und hochwertige Datensätze und damit KI-Systeme allgemein sind hoch komplex, schwer zu entwickeln und stellen schon heute ein schützenswertes Gut des geistigen Eigentums für Unternehmen dar. Die Geschäftsmodelle vieler Unternehmen basieren auf einem Algorithmus, der den individuellen Mehrwert im Vergleich zu Wettbewerbern bildet. Diese Alleinstellungsmerkmale dürfen nicht auf Kosten der Unternehmen durch Transparenzvorschriften ausgehöhlt werden.

Datenanforderungen in der Praxis nur schwer umsetzbar

Daten dienen für die meisten KI-Systeme in der Wirtschaft als Grundlage. Insofern ist eine hohe Qualität der Daten, wie auch die stetige Optimierung, unerlässlich. Jedoch sind, insbesondere mit Blick auf die Praxistauglichkeit, die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an die Datenqualität sowie die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit zu hinterfragen. Dabei sind auch die Konsequenzen im internationalen Wettbewerb zu berücksichtigen.

Ein grundsätzliches Problem ist dabei zunächst die mangelnde Datenbasis, was insbesondere viele KMU trifft. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen haben Hürden zu überwinden, was die Verfügbarkeit von Daten betrifft, die eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Einsatz von KI ist. Aufgrund der kleineren Unternehmensgröße ist das Datenpotenzial bei KMU per se kleiner als in Großunternehmen. Zudem ist der digitale Reifegrad im Durchschnitt geringer als in Großunternehmen. Für viele Methoden der KI ist es aber entscheidend, die KI-Systeme mit vielen und mit qualitativ hochwertigen Daten zu trainieren. Notwendig dafür ist es, dass die rechtlichen und

infrastrukturellen Voraussetzungen für die Generierung und Sammlung von Unternehmensdaten geschaffen werden.

Hinzu kommt, dass nicht jedes Unternehmen KI-Systeme selbst entwickeln kann und möchte. Deshalb sind „KI-Dienstleister“ („KI-as-a-Service“) ein entscheidender Faktor: Sie entwickeln KI-Lösungen die in unterschiedlichsten Branchen entweder „von der Stange“ genutzt werden können oder unternehmensspezifisch angepasst werden. Das bedeutet, dass die Unternehmen oftmals keinen Einblick in die Technologie bzw. den Algorithmus haben. Da diese KI-Systeme oft auf besonders großen Datenmengen und dem Einsatz hochkomplexer Modelle beruhen, ist es für Anwender in der Praxis schwierig, allen in Artikel 10 KI-VO-E normierten Anforderungen an die genutzten Daten hinreichend gerecht zu werden. Zudem sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen von Artikel 10 spezielle KI- und Datenanalysekenntnisse erforderlich. Hier kommen gerade viele kleinere Unternehmen an Grenzen. Es ist daher wichtig, pragmatische Regelungen vorzusehen, die diesem Umstand Rechnung tragen und die Verantwortlichkeit von Anbietern und Kunden sogenannter KI-as-a-Service abbilden. Die Verordnung sollte deshalb explizit zulassen, dass sich Unternehmen die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 10 vom entsprechenden KI-Dienstleister bestätigen lassen können, durch eine entsprechende Konformitätserklärung oder ein Label. Nur so können sich Unternehmen auf die rechtssichere Nutzung solcher Dienstleistungen verlassen und werden in diese investieren.

Bürokratischen Aufwand geringhalten

Bei der KI-Regulierung sollte vermieden werden, dass komplexe Regeln für die betroffenen Unternehmen entstehen. Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere für Start-ups und KMU der hohe bürokratische Aufwand enorme finanzielle Belastungen bedeuten kann, der diese unproportional stärker trifft.

Bereits heute zeigen sich beim Einsatz der Technologie je nach Unternehmensgröße deutliche Unterschiede: Während etwa ein Drittel der Großunternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern KI einsetzt, ist es bei den kleinen Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern nur etwa jeder zehnte Betrieb (vgl. DIHK-Digitalisierungsumfrage 2021). Dieses Problem könnte sich durch den Regulierungsrahmen nochmals verschärfen, denn Aufwand und Kosten sind gegenüber dem Nutzen aus dem Einsatz abzuwägen. Zu hohe Kosten, die durch regulatorische Anforderungen entstehen, könnten dazu führen, dass die Anwendung von KI gehemmt anstatt gestärkt wird.

Auch kleinere und mittlere Unternehmen müssen daher in die Lage versetzt werden, die Vorschriften umsetzen zu können. Sie benötigen eine umfangreiche Orientierungshilfe, um sich in den Risikoklassen wiederfinden zu können und Unterstützung bei der Einrichtung eines notwendigen Compliance-, Risiko- und Qualitätsmanagementsystems. Zu diesem Zweck sollte die Bereitstellung geeigneter „Guidance-Documents“ von der EU-Kommission forciert werden. Diese Unterstützung ist unerlässlich für die Entwicklung und Etablierung von neuen KI-Systemen, da sie ebenso wie die Qualität der Anwendung selbst und deren Sicherheit eine notwendige Voraussetzung für die Konformitätsbewertung und die Zulassung am Markt ist. In diesem Sinne sollte bei der Anpassung bzw. Weiterentwicklung von Produkten auf immer wieder neue Konformitätsbewertungsverfahren verzichtet werden, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Innovationen fördern und schützen

Um zu den Gestaltern und Gewinnern der Zukunft zu gehören, muss der Rechtsrahmen innovationsoffen sein und eine leistungsstarke und international wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft ermöglichen. Die meisten Unternehmen starten nicht von der grünen Wiese ins KI-Zeitalter. Sie brauchen vor allem innovationsfreundliche Regelungen, die es ermöglichen, KI-Systeme in den immer kürzeren Innovationszyklen in der digitalen Wirtschaft weiterzuentwickeln.

Das Testen und Experimentieren von KI-Technologien sollte erleichtert werden. Die von der Kommission vorgeschlagenen Reallabore sind eine hilfreiche Möglichkeit, um Innovationen im Zusammenspiel mit Regulierung praxisnah auszuprobieren und den Rechtsrahmen evidenzbasiert weiterzuentwickeln. Die Möglichkeiten der Reallabore sollten ausschöpfend genutzt und angrenzende Rechtsbereiche dabei berücksichtigt werden. Zudem sollte der Zugang für Unternehmen niedrigschwellig und möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Bei der Erprobung der KI ist besonders wichtig, die KI-Mensch Interaktion in die Test-Phase zu integrieren. Sie spielt für das Training der Algorithmen und die Funktionalität der KI eine entscheidende Rolle.

KMU benötigen Unterstützung

Die IHK-Organisation mit ihrem deutschlandweiten, europäischen und internationalen Netzwerk aus bundesweit 79 Industrie- und Handelskammern sowie den Außenhandelskammern in den europäischen Ländern kann bei der Umsetzung der KI-Regulierung einen wichtigen Beitrag leisten. KMU benötigen bei der praktischen Umsetzung eine ausführliche Orientierungshilfe und Beratung. Durch das weltumspannende Netzwerk der AHKs kann der DIHK zudem deutsche Unternehmen grenzüberschreitend unterstützen.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Alena Kühlein

Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik
Referatsleiterin Wirtschaft digital
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Telefon: (030) 20308-2107
Kuehlein.Alena@dihk.de | <http://www.dihk.de>

Steffen von Eicke

Referatsleiter Digitaler Binnenmarkt, EU-Verkehrspolitik,
Regionalpolitik
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Avenue des Arts 19 A-D / 1000 Brüssel / Belgien
Telefon: + 32 2286-1639 | Mobil: +49 151 11313099
vonEicke.steffen@dihk.de | www.dihk.de

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine

Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).